LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/16292**

31.10.2025

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 6493 vom 24. September 2025
der Abgeordneten Thorsten Klute, Rodion Bakum, Sonja Bongers, Christina Kampmann und Dr. Dennis Maelzer SPD
Drucksache 18/15795

Keine Therapiemöglichkeiten für besonders herausfordernde Jugendliche in NRW?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Mehrfach hatte die Neue Westfälische seit Februar 2024 berichtet über eine Bielefelder Jugendliche mit Suchterkrankung, für die bisher kein geeigneter Therapieplatz zur Verfügung gestellt wurde. Der Fall der von der Zeitung als „Systemsprengerin“ bezeichneten Minderjährigen sorgt nicht zuletzt deshalb in Ostwestfalen-Lippe und darüber hinaus für Aufsehen, weil er schonungslos Lücken im nordrhein-westfälischen Jugendhilfeangebot offenbart.

Dreimal hat die Neue Westfälische bisher über die in der für die Berichterstattung mit dem Vornamen Sarah versehene Jugendliche und die verzweifelte Suche der Mutter nach Hilfe für ihre Tochter berichtet: am 12. Februar 2024 unter der Überschrift „Eine Familie geht durch die Hölle“ auf der Seite „Zwischen Weser und Rhein“, am 13. Februar 2024 unter der Überschrift „Man lässt einen jungen Menschen sterben“, ebenfalls auf der Seite „Zwischen Weser und Rhein“ und am 1. Oktober 2024 unter der Überschrift „Crack, HIV, Straßenstrich: Sorge um 16-jährige Sarah“ auf der Seite „OWL und NRW“. Eindrücklich wird darin geschildert, wie sehr die Jugendliche dringend einen langfristigen Aufenthalt in einer geschlossenen Spezialeinrichtung braucht und wie verzweifelt ihre Mutter genau danach sucht. Von einer permanenten Selbst- und Fremdgefährdung ist dort in Bezug auf die Minderjährige zu lesen, von jahrelangem Konsum synthetischer Drogen, von HIV-Erkrankung und fortgesetzter Straßenprostitution.

In der Berichterstattung vom 13. Februar 2024 („Man lässt einen jungen Menschen sterben“) werden das nordrhein-westfälische Justizministerium und das nordrhein-westfälische Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration mit konträren Positionen zu dem Fall zitiert. Wörtlich heißt es in dem Zeitungsbericht:

„So teilt das Amtsgericht Bielefeld mit, dass es bereits 2018 eine Abfrage des Justizministeriums NRW gegeben habe und hiesige Familienrichter von einem gravierenden Mangel an geeigneten geschlossenen Unterbringungsplätzen für Minderjährige berichtet hätten. Die Ergebnisse dieser Abfrage gibt das Justizministerium nicht heraus. Hier teilt man aber mit: Das Thema des Mangels an geschlossenen Unterbringungsplätzen ist hier schon seit Längerem bekannt. Die Schaffung von ausreichenden Plätzen liege aber nicht in der Verantwortung der Justiz, sondern beim Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und

Datum des Originals: 28.10.2025/Ausgegeben: 06.11.2025

Integration. Wir haben die Problematik mehrfach gegenüber den zuständigen Ressorts thematisiert und darauf gedrungen, weitere Kapazitäten zu schaffen. Das ist nicht geschehen, dem Familienministerium teilt man mit: Seit 2018 wurden keine weiteren Plätze zur geschlossenen Unterbringung von Minderjährigen in NRW geschaffen. Einen derartigen Auftrag formuliere das Sozialgesetzbuch nicht. Weder dem Land noch den Landesjugendämtern Rheinland und Westfalen-Lippe obliegt ein Sicherstellungsauftrag, Plätze für eine geschlossene Unterbringung bereitzustellen."

Inzwischen sind mehr als anderthalb Jahre nach der ersten Berichterstattung vergangen. Es gab also ausreichend Zeit für die Landesregierung, neue Hilfsangebote nicht nur für die Jugendliche in diesem Einzelfall, sondern für andere in Nordrhein-Westfalen lebende sehr herausfordernde Jugendliche aufzubauen.

Der Minister der Justiz hat die Kleine Anfrage 6493 mit Schreiben vom 31. Oktober 2025 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration beantwortet.

1. Welches Ergebnis hat die in der Berichterstattung der Neuen Westfälischen vom 13. Februar 2024 erwähnte Abfrage des NRW-Justizministeriums zum Angebot geschlossener Unterbringungseinrichtungen in NRW gebracht? (bitte die entsprechenden Unterlagen als Anlage zur Antwort auf diese Kleine Anfrage beifügen)

Ausweislich der im Jahr 2018 auf die Abfrage des Ministeriums der Justiz abgegebenen Stellungnahmen der Oberlandesgerichte gebe es nach überwiegender Auffassung der familiengerichtlichen Praxis in Nordrhein-Westfalen insgesamt einen erheblichen Mangel an Plätzen für die geschlossene Unterbringung in pädagogischen Einrichtungen der Jugendhilfe, ohne dass dieser Befund jedoch näher quantifiziert werden konnte. Nach ganz überwiegender Einschätzung handelte es sich bei dem Unterangebot an geschlossenen Unterbringungsplätzen in Einrich-tungen mit pädagogischem Schwerpunkt um ein dauerhaftes und flächendeckendes Problem. Vornehmlich fehlten Plätze für Minder-jährige ab einem Alter von 12 Jahren. Vor allem für Minderjährige mit Drogenproblematik fehle es an ausreichenden Plätzen für die Zeit nach einer durchgeführten Entgiftung. Zudem seien mangelnde Plätze für an Autismus leidende Kinder und Jugendliche, hartnäckige Schulver-weigerer und für Jugendliche mit Störungsbildern, die mit sexualisierter Gewalt einhergehen, zu beklagen. Die jeweiligen - teils auch durch das geringe Platzangebot bedingten - engen Aufnahmekriterien bzw. hohen Zugangsvoraussetzungen verhinderten es häufig, einen Platz für besonders gefährdete und uneinsichtige Jugendliche mit ausgeprägter dissozialer Persönlichkeitsentwicklung zu finden.
Im Ergebnis hat sich die gerichtliche Praxis daher für eine Erweiterung der Kapazitäten an Jugendhilfeeinrichtungen ausgesprochen, die für eine geschlossene Unterbringung baulich und im Hinblick auf die personelle Ausstattung geeignet sind.

Betreffend die Unterbringung in kinder- und jugendpsychiatrischen Kliniken ergab sich nach den Rückmeldungen der Oberlandesgerichte ein differenzierteres Bild mit gewissen regionalen Unterschieden. Für Akutfälle seien zumeist ausreichend Kurzzeitplätze vorhanden. Es fehle eher an längerfristig ausgerichteten Klinikplätzen.

2. Wie viele geschlossene Unterbringungsmöglichkeiten mit Therapieplätzen für besonders herausfordernde Minderjährige gibt es zurzeit in Nordrhein-Westfalen?

In Nordrhein-Westfalen stehen derzeit grundsätzlich 66 Plätze zur geschlossenen Unterbringung im Bereich der Jugendhilfe zur Verfü-gung. Es sind dort keine inkludierten Therapieplätze vorhanden. Für viele der geschlossenen Einrichtungen der Jugendhilfe bestehen jedoch Kooperationen mit örtlichen Kinder- und Jugendpsychiatrien bzw. niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten, Therapeutinnen und Therapeuten oder trägereigenen psychologischen/ therapeutischen Diensten. Einzelfallbezogen und bedarfsentsprechend können somit sowohl erzieherische Leistungen als auch therapeutische Leistungen in Zusammenarbeit erbracht werden.

3. Wie viele dieser geschlossenen Unterbringungsmöglichkeiten mit Therapieplätzen wurden seit der im Jahr 2018 durchgeführten Abfrage des Justizministeriums in Nordrhein-Westfalen geschaffen?

Auf die Beantwortung von Frage 2 wird verwiesen.

4. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, auch in Zusammenarbeit mit den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe, um dem Mangel an geschlossenen Unterbringungsmöglichkeiten mit Therapieplätzen zu begegnen?

Die Zuständigkeit, Plätze zur geschlossenen Unterbringung und Intensivunterbringung der Kinder- und Jugendhilfe zu schaffen, liegt weder in der Zuständigkeit des Kinder- und Jugendministeriums noch in der Zuständigkeit der Landesjugendämter. Die Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) nehmen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit ihren Jugendämtern im Rahmen der ihnen verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung wahr. Sie tragen gemäß § 79 Absatz 1 SGB VIII die Gesamt- und Planungsverantwortung u.a. für die Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe, wie beispielsweise die Einrichtungen für geschlossene Unterbringungen. Die Landesjugendämter und das Ministerium stehen beratend zur Seite und die Landesjugendämter unterstützen aktiv bei der Suche nach Plätzen, wenn sich Jugendämter an sie wenden.

Das Problem muss aus Sicht der Landesregierung aber bundesweit betrachtet werden. Denn von den 16 Bundesländern halten lediglich Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Bayern in nennenswertem Umfang Plätze zur geschlossenen Unterbringung in der Jugendhilfe vor. So stehen in Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg grundsätzlich je 66 und in Bayern 100 Plätze zur Verfügung, während neun Bundesländer überhaupt keine Plätze vorhalten und in vier Bundesländern lediglich je eine Einrichtung mit je vier, sieben, acht, beziehungsweise 14 Plätzen unterhalten werden. Die Plätze, die vorhanden sind, werden jedoch von den Jugendämtern mit Kindern und Jugendlichen aus allen Bundesländern belegt.

5. Wie oft hat das NRW-Justizministerium seit 2018 gegenüber dem NRW-Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration auf den Mangel an geschlossenen Unterbringungsmöglichkeiten für Jugendliche in NRW hingewiesen?

Das Ministerium der Justiz stand zu der Thematik zwischen 2018 und Ende 2022 mehrfach sowohl in schriftlicher Form als auch im Rahmen persönlicher Gespräche auf Minister- bzw. Staatssekretärsebene unter Einbeziehung der Fachebenen mit dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration in engem Austausch.